



Statuten Änderungen gemäss Beschluss der 101. Generalversammlung vom 13.3.2017

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Kakteenfreunde Basel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Er ist eine Ortsgruppe der Schweizerischen Kakteengesellschaft (SKG) und anerkennt deren Statuten.
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Sukkulentekunde sowohl in wissenschaftlicher wie auch in liebhaberischer Hinsicht, die Erhaltung und Verbreitung der Pflanzen durch Beratung über die Pflege und Aufzucht. Im Verein wird keine Verletzung des Artenschutzabkommens geduldet. Der Zweck wird erreicht durch:
- regelmässige Monatsversammlungen
 - Vorträge durch Mitglieder und Gastreferenten
 - Veranstaltung von Ausstellungen
 - Besichtigung von Sammlungen im In- und Ausland
 - Austausch von Pflanzen und Samen
 - Erhaltung und Ausbau der Vereinsbibliothek und der Vereinsdiathek
 - gegebenenfalls weitere, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten

Mitgliedschaft

- Art. 4 Jede am Vereinszweck interessierte Person kann Mitglied des Vereins werden.
Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
- Art. 5 Arten der Mitgliedschaft:
- ordentliches Mitglied, dieses ist Ortsgruppen- und SKG-Mitglied
 - Ortsgruppenmitglied, dieses ist kein SKG-Mitglied
 - Ortsgruppen-Doppelmitglieder oder SKG-Doppelmitglieder können Personen werden, die mit einem ordentlichen Mitglied oder einen Ortsgruppenmitglied im gleichen Haushalt leben.
 - Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Sukkulentekunde im Allgemeinen erworben hat. Ein Ehrenmitglied mit besonderen Verdiensten als Präsident oder Präsidentin kann als zusätzliche Auszeichnung Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin werden.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- Art. 6 Die Anmeldung zum Beitritt in den Verein ist an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er teilt dies den Mitgliedern an der nächsten Monatsversammlung mit.
- Art. 7 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Tritt ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Jahres ein, so hat es nur den halben Vereinsbeitrag an die Ortsgruppe zu entrichten.
Für Mitgliederbeiträge an die SKG gelten die SKG-Bestimmungen.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer Austrittserklärung oder durch den Tod. Ein Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 9 Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein, der Schweizerischen Kakteengesellschaft oder den Mitgliedern. Der Ausschluss ist unanfechtbar. Wer ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch an den Verein.
- Art. 10 Mitglieder werden automatisch ausgeschlossen, wenn sie nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt Ende Dezember des laufenden Jahres und die Zustellung der Zeitschrift KuaS wird eingestellt.

Beitragspflicht, Zeitschrift KuaS und Vereinsmitteilungen

- Art. 11 Die Jahresbeiträge:
- Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Vereinsbeitrag an die Ortsgruppe einschliesslich des Beitrages an die SKG.
 - Ortsgruppenmitglieder bezahlen nur den Vereinsbeitrag an die Ortsgruppe.
 - Ortsgruppen-Doppelmitglieder und SKG-Doppelmitglieder bezahlen nur einen reduzierten Vereinsbeitrag an die Ortsgruppe.
 - Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag, die Ortsgruppe bezahlt für sie den Jahresbeitrag an die SKG.
 - Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag, die Ortsgruppe bezahlt für sie den Jahresbeitrag an die SKG.

Der Vereinsbeitrag der Ortsgruppe wird anlässlich der Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt. Der Jahresbeitrag an die SKG wird anlässlich deren ordentlichen Jahreshauptversammlung (JHV) für das Folgejahr bestimmt (Statuten SKG). Der Jahresbeitrag ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen.

Art.12 Anrecht auf die Zeitschrift „Kakteen und andere Sukkulenten" (KuaS) haben:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Die Vereinsmitteilungen gehen an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ortsgruppenmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) weitere vom Vorstand zu bestimmende, an den Vereins-Aktivitäten interessierte Einzelpersonen.

Organisation

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- e) die Monatsversammlung

Die Generalversammlung

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet im 1.Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge sind bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten/ die Präsidentin zu richten, damit sie vom Vorstand entsprechend vorbehandelt und traktandiert werden können. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Revisoren/Revisorinnen
5. Festsetzung der Jahresbeiträge an die Ortsgruppe
6. Statutenänderungen
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe von Auszeichnungen
10. Wahl der Delegierten zur JHV der SKG
11. Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen Ortsgruppe der SKG, sowie alle der GV durch Statuten oder Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder einberufen werden. Solche Begehren sind schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Dieser beschliesst über die Zulässigkeit und ist verpflichtet, die Versammlung innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 16 An der Generalversammlung sind stimmberechtigt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ortsgruppenmitglieder
- c) Doppelmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Bei Sachgeschäften und Wahlen entscheidet das einfache Mehr in offener Abstimmung, sofern nicht Antrag auf geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 17 Jede ordnungs- und fristgerecht einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich ausser der Funktion des Präsidenten / der Präsidentin selbst. Die Funktionen sind:

- a) der Präsident / die Präsidentin
- b) der Vize-Präsident / die Vize-Präsidentin
- c) der Kassier / die KassiererIn
- d) der Protokollführer / die Protokollführerin

- f) der Pflanzenobmann / die Pflanzenobfrau
- g) der Bibliothekar / die Bibliothekarin
- h) der Mediathekar / die Mediathekarin
- i) weitere Funktionen nach Bedarf

Im Vorstand sind Doppelfunktionen möglich (ausgenommen Präsident/in). Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19 Der Vorstand wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 20 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen. Schriftstücke, die den Verein verpflichten, sind vom Präsidenten/Vizepräsidenten oder von der Präsidentin/Vizepräsidentin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion Einzelunterschrift erteilen. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in internen Richtlinien festgehalten. Die Vorstandssitzungen werden auf Beschluss des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Beschlussfähigkeit herrscht bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorstand kann Beobachter oder Experten beiziehen.

Art. 21 Der Vorstand leitet den Verein ehrenhalber.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Art. 22 Die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und ev. Ersatzrevisor/in prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und der Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren/Revisorinnen beträgt 2 Jahre mit dem Turnus Ersatzrevisor/in – 2. Revisor/-Revisorin – 1. Revisor/Revisorin. Ausscheidende Revisoren/innen sind wieder wählbar.

Die Monatsversammlung

Art. 23 Die Daten für die Monatsversammlungen werden vom Vorstand festgelegt. Die Monatsversammlung kann über laufende Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung bedürfen, mit einfachem Mehr beschliessen.

Finanzielles

Art. 24 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) dem Erlös der durch den Verein organisierten Veranstaltungen
- c) den Schenkungen und Zuwendungen

Art. 26 Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben kann der Vorstand in jedem einzelnen Fall bis zum Maximalbetrag von 2'000 Franken aus dem Vermögen des Vereins frei verfügen. Die Bezahlung der Beiträge an die SKG ist von dieser Limite ausgenommen. Werden sonstige ausserordentliche Ausgaben notwendig, so hat der Vorstand jeweils an einer Generalversammlung um Kreditbewilligung nachzusuchen.

Art. 27 Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf kostendeckende Entschädigung für Auslagen, die bei der Ausübung ihrer Funktion entstehen.

Auflösung, Fusion und Liquidation des Vereins

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung fordern. Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten. Eine Fusion mit einer anderen Ortsgruppe der SKG ist mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ebenfalls möglich.

Art. 29 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Das Vereinsvermögen, die Akten, die Bibliothek und die Diathek müssen beim Hauptvorstand der SKG hinterlegt werden, sofern nicht eine Neugründung anlässlich der Auflösungsversammlung beschlossen wird. Erfolgt innerhalb von 4 Jahren keine Neugründung, so gehen Vereinsvermögen, Sachwerte und Akten an die SKG.

Art. 30 Ein neu gegründeter Verein muss die ähnlichen Ziele und Zwecke verfolgen.

Schlussbestimmungen

Art. 31 Die Statuten wurden dem Hauptvorstand SKG zur Einsicht vorgelegt und richten sich sinngemäss nach den Statuten der SKG vom 22.5.2016¹.

Art. 32 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. März 2017² genehmigt und ersetzen alle früheren Satzungen.

Art. 33 Diese Statuten sind allen Mitgliedern, den Neumitgliedern beim Eintritt, abzugeben.

¹ Darüber wurde an der 101. GV nicht formell abgestimmt, da Ortsgruppen an den neuesten SKG-Statuten gebunden sind.

² Auch darüber keine separate Abstimmung, da es sich implizit aus den beschlossenen Änderungen ergibt.



Reglemente (vom Vorstand an seiner Sitzung vom 14. Juni 2012 verabschiedet)

Benutzungsordnung der Bibliothek

1. Jedes Mitglied der Basler Kakteenfreunde ist berechtigt, Bücher aus der Bibliothek zu entleihen.
2. Die Ausgabe findet anlässlich der Monatsversammlungen im Vereinslokal oder nach Vereinbarung mit dem Bibliothekar statt.
3. Jedes Mitglied kann gleichzeitig bis zu 3 Bücher entleihen.
4. Ausleihdauer und Gebühren:
 - zwei Monate sind kostenlos
 - jeder weitere Monat kostet 2.00 Franken
 - eine Ausleihe länger als vier Monate ist nicht zulässig
 - während den Sommerferien werden die Zeiten um 1 Monat verlängert
5. Der Entleiher haftet der Ortsgruppe gegenüber bei Verlust und böswilliger Beschädigung und ist für die sorgfältige Behandlung sowie ordnungsgemässe und termingerechte Rückgabe der entlehnten Bücher verantwortlich.
6. Der Standort der Bibliothek befindet sich im jeweiligen Vereinslokal, oder, wenn dies nicht möglich ist, beim jeweiligen Bibliothekar. Die Adresse ist aus dem Jahresbericht zu entnehmen.
7. Anregungen für Neuanschaffungen sind an den Vorstand zu Händen des Bibliothekars zu richten.

Benutzungsordnung der Diathek

1. Unsere umfangreiche Diathek wurde nach folgenden Themengruppen 2005 neu zusammengestellt:
 - Mexikanische und nordamerikanische Gattungen
 - Südamerikanische Gattungen
 - Epiphytische Kakteen; Rankcereen; Pereskia
 - Sukkulente
 - Biologie der Kakteen
 - Mexiko, Land und Leute, Flora und Fauna
 - Kultur / Pflege, Sammlungen
 - Personen, SKG-Anlässe, Sammelsurium
2. Jede dieser Themengruppen ist weiter in einzelne Serien, z.B. in die verschiedenen Gattungen unterteilt. Diese sind jeweils in Dia-Taschen, Format A4, à 20 Dias zusammengestellt und gemäss der Kennzeichnung in der Dialiste in Ordnern abgeheftet.
3. Die Dias sind nicht einzeln durchnummeriert, jedoch zusätzlich zum Serienkennzeichen direkt mit den nötigsten Angaben beschriftet. Es ist nur wichtig, dass benützte Dias wieder in die richtige Serie eingegliedert werden.
4. Um die Qualität und Handlichkeit der Diathek zu verbessern, wurden von den insgesamt vorhandenen ca. 12'000 Dias nur knapp die Hälfte ausgewählt. Die restlichen Dias verbleiben im Archiv.

Fertige Dia-Vorträge

5. Bisher besteht ein Vortrag mit 130 Dias zum Thema Mammillarien in Mexiko. Weitere sollen folgen.

Ausleihe

6. Mit der Diathek steht unseren Mitgliedern ausgewähltes und nach Themen geordnetes Bildmaterial für Vorträge oder eigene Recherchen zur Verfügung. Die Ausleihe erfolgt nach Absprache mit dem Diathekar für maximal zwei Monate kostenlos. Der Entleiher trägt gegebenenfalls die Kosten für die Rücksendung und ist für die pflegliche Behandlung der Dias verantwortlich.
7. Das Copyright für die Bilder liegt bei der Ortsgruppe der Basler Kakteenfreunde.
8. Der Standort der Diathek befindet sich im jeweiligen Vereinslokal, oder, wenn dies nicht möglich ist, beim jeweiligen Diathekar. Die Adresse ist aus dem Jahresbericht oder der Homepage zu entnehmen.

Sammlungsaufösungen in der Ortsgruppe

1. Im Interesse der Erhaltung und Weitervermittlung wertvoller Pflanzen ist die Ortsgruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, den Mitgliedern bei einer nötigen Reduzierung oder Auflösung ihrer Sammlungen zu helfen und diese ohne Bezahlung in die Vereinssammlung zu übernehmen.
2. Wenden sich Nichtmitglieder wegen einer Sammlungsauflösung an die Ortsgruppe, werden die Pflanzen nur dann übernommen, wenn dies personell und platzmässig möglich ist.
3. Der Entscheid zur Übernahme einer Sammlung und darüber, was mit den Pflanzen weiter geschieht, liegt beim Vorstand der Ortsgruppe. Kontaktperson ist der Pflanzenobmann.
4. Der sachliche und personelle Aufwand für die Unterbringung und zwischenzeitliche Pflege der übernommenen Pflanzen geht zu Lasten der Ortsgruppe. Fallen bei der Abholung oder der Entsorgung kranker, resp. nicht weiter vermittelbarer Pflanzen externe Kosten an, so gehen diese zu Lasten des Sammlers oder seiner Angehörigen.
5. Die Ortsgruppe kann die Übernahme von Anhang-I-Pflanzen gemäss gültiger CITES-Liste verweigern, wenn für diese Pflanzen keine Legitimation vorliegt.
6. Der Erlös aus dem angestrebten Verkauf übernommener Pflanzen kommt der Ortsgruppe zugute und dient vor allem zur Deckung der Kosten für die Unterbringung und die weitere Pflege.